



Stans, 09.01.2026

MERKBLATT BETREFFEND DIE KANTONALE ANWALTSPRÜFUNG

1. PRÜFUNGSTERMINE UND -ANMELDUNG

Die **Termine** der Anwaltsprüfungen werden zusammen mit Anmeldefristen jeweils Mitte des Vorjahres im Amtsblatt publiziert. Die Terminausschreibung bleibt während eines Jahres einsehbar und kann in diesem Zeitraum über die Suchfunktion des Amtsblattportals mit dem Stichwort «Prüfungsausschreibung» abgerufen werden.¹ Die Prüfungsfächer richten sich nach der Gesetzgebung.

Das schriftlich und innert der publizierten Anmeldefrist einzureichende **Gesuch um Zulassung zur Anwaltsprüfung** ist zu richten an:

- Anwalts- und Beurkundungskommission
c/o Obergericht Nidwalden
Bahnhofplatz 3
CH-6371 Stans

Mit dem Gesuch sind die folgenden **Unterlagen** einzureichen:

- Handlungsfähigkeitszeugnis (im Original; nicht älter als drei Monate)
- Betreibungsregisterauszug (im Original; nicht älter als drei Monate)
- Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister (im Original; nicht älter als drei Monate)
- Kopie der juristischen Universitätsdiplome
 - Bei ausländischen Universitätsdiplomen: Gleichwertigkeitsnachweis
- Kopie der Praktikumsbestätigungen mit Angabe von Arbeitgeber, Dauer, Tätigkeit und Arbeitspensum

Im Übrigen ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen aus dem Gesetz bzw. die Zulassungspraxis der Anwaltskommission aus diesem Merkblatt.

¹ Oder alternativ via der Filterfunktion in der Rubrik: «Wirtschaft, Arbeit und Bildung»; Unterrubrik: «Allgemeine Bekanntmachung zu Wirtschaft, Arbeit und Bildung» (Meldungstitel: «Prüfungsausschreibung – § 2 Abs. 3 AnwV»).

2. DIE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN IM ÜBERBLICK

Die Tätigkeit als Anwalt zählt zu den reglementierten Berufen² und setzt ein Anwaltspatent voraus, zu dessen Erlangung ein kantonales Examen zu absolvieren ist (vgl. Art. 7 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BGFA³). Im Kanton Nidwalden ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen aus Art. 8 AnwG.⁴ Es wird zur Anwaltsprüfung zugelassen, wer:

- **handlungsfähig** ist und über einen einwandfreien **Leumund** (keine Verlustschein und keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Privatauszug nach Art. 41 StReG⁵) verfügt (Art. 8 Abs. 1 lit. a-c BGFA i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 AnwG; nachfolgende Ziff. 3);
- ein **juristisches Studium** abgeschlossen hat, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat (Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 AnwG; nachfolgende Ziff. 4);
- in der Regel vollberuflich während zwölf Monaten in der Schweiz bei einer oder einem im kantonalen Anwaltsregister nach dem BGFA eingetragenen Anwältin oder Anwalt oder in der Rechtspflege praktisch tätig war (**anrechenbare Praktika**; Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 AnwG), wobei von diesem Praktikum oder diesen Praktika je mindestens sechs Monate bei einem Anwalt und sechs Monate im Kanton zu absolvieren sind (Art. 8 Abs. 2 AnwG; nachfolgende Ziff. 5);
- das schweizerische Bürgerrecht besitzt oder rechtmässig in der Schweiz Wohnsitz hat und zur selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 AnwG).

Diese Voraussetzungen gelten kumulativ und müssen sowohl im Zeitpunkt des Prüfungszulassungsentscheids als auch bei der Erteilung des Anwaltspatents (vgl. Art. 13b Abs. 1 Ziff. 1 AnwG) erfüllt sein.

² Urteil des Bundesgerichts 2C_897/2015 vom 25. Mai 2016 E. 5.2.

³ Anwaltsgesetz (SR 935.61).

⁴ Kantonales Anwaltsgesetz (NG 267.1).

⁵ Strafregistergesetz (SR 330).

3. HANDLUNGSFÄHIGKEIT UND LEUMUND

Die Handlungsfähigkeit und der gute Leumund sind für die Zulassung zur Anwaltsprüfung urkundlich auszuweisen. Praxisgemäss bzw. analog zu Art. 14 Abs. 2 AnwG verlangt die Anwaltskommission, dass die diesbezüglichen Belege im Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Sofern das Examen in der unmittelbar darauffolgenden Prüfungssession wiederholt wird, müssen diese Belege bei Nichtbestehen der Prüfung nicht erneut eingereicht werden.

4. JURISTISCHES STUDIUM

Das Gesetz verlangt für die Zulassung zur Anwaltsprüfung ein juristisches Studium, das mit einem Masterabschluss einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen ausländischen Diplom abgeschlossen wurde.

Gestützt auf die bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 3 BGFA⁶ versteht die Anwaltskommission unter dem juristischen Studium im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1 AnwG ein juristisches Vollstudium, welches einen Bachelor- (mind. 180 ECTS) sowie einen Masterstudiengang (mind. 90 ECTS) im Schweizer Recht umfasst und an dessen Ende ein Masterabschluss einer schweizerischen Hochschule erteilt wird. Ausländische Bachelor- und/oder Masterabschlüsse vermögen einen inländischen Abschluss nur dann zu ersetzen, wenn sie inhaltlich gleichwertig sind und ein Anerkennungsabkommen mit dem betreffenden Staat besteht. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Kandidaten. Mit dieser Praxis, die zur Prüfungszulassung ein aus Bachelor- und Masterabschluss bestehendes juristisches Vollstudium verlangt, soll sichergestellt werden, dass der Kandidat über die für das Praktikum sowie Prüfung, aber auch die spätere Tätigkeit als Anwalt erforderlichen Grundkenntnisse im schweizerischen Recht verfügt.

⁶ Vgl. BGE 146 II 309 E. 4.4.6 sowie Urteil des Bundesgerichts 2C_887/2020 vom 18. August 2021 E. 4.1.

5. ANRECHENBARE PRAKTIKA

5.1 DAUER

Die Festlegung der Praktikumsdauer liegt grundsätzlich im Ermessen des Kandidaten. Die erforderliche Mindestdauer wurde im Rahmen der letzten Gesetzesrevision reduziert.⁷ Das Praktikum oder die Praktika müssen nunmehr insgesamt mindestens zwölf Monate dauern. Absolviert der Kandidat mehrere Praktika, wird bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen die Dauer der einzelnen Praktika addiert, soweit diese je einzeln die übrigen Voraussetzungen erfüllen bzw. anrechenbar sind.

5.2 VOLLBERUFLICHE TÄTIGKEIT

Anrechenbar sind gemäss Gesetz lediglich «vollberufliche» Praktika. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass darunter Vollzeitpraktika mit einem 100%-Pensum zu verstehen sind. Es soll gewährleistet werden, dass Praktikanten während ihrer Praktikumszeit eine ganzheitliche Ausbildung erfahren und keine «Teilzeit-Ausbildung» absolviert wird.⁸

Unter besonderen Umständen, namentlich bei familiären Betreuungspflichten, lässt die Kommission ausnahmsweise auch eine «hauptberufliche» Tätigkeit (d.h. grundsätzlich mind. 80%-Pensum) genügen, wie sie in der altrechtlichen Fassung von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 AnwG noch ausreichend war. Diesfalls erfolgt die Anrechnung der Praktikumszeit im Verhältnis zum Arbeitspensum.

5.3 ANWALTS- UND RECHTSPFLEGEPRAKTIKUM

Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Arten von Praktika, einerseits das klassische Praktikum unter der Aufsicht eines in einem kantonalen Register eingetragenen Anwalts («Anwaltspraktikum»), andererseits das Praktikum in der Rechtspflege («Rechtspflegepraktikum»). Praktika beider Art können teilweise (vgl. zur erforderlichen Mindestpraktikumsdauer im Kanton von sechs Monaten: Ziff. 5.4) ortsunabhängig, d.h. auch ausserhalb des Kantons Nidwalden absolviert werden. Anders als das fakultative Rechtspflegepraktikum ist das Anwaltspraktikum im Umfang von mindestens sechs Monaten obligatorisch, zumal die Ausbildung bzw. das Patent zur Ausübung des Anwaltsberufes

⁷ Bericht des Regierungsrates vom 25. Oktober 2022 an den Landrat zur Änderung des kantonalen Anwaltsgesetzes («RR-Bericht») Ziff. 2.3.5 S. 8.

⁸ RR-Bericht Ziff. 4.1 ad Art. 8 AnwG S. 11 f.

befähigen soll.⁹ Im Übrigen steht die Aufteilung der Praktikumszeit auf Anwalts- oder Rechtspflegepraktika aber im Ermessen des Kandidaten.

Unabhängig davon, ob es sich um ein Anwalts- oder ein Rechtspflegepraktikum handelt, muss die Tätigkeit Praktikumscharakter haben, d.h. der Ausbildung zum Anwalt dienen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat das Anwaltspatent nämlich die Funktion einer Zusatzausbildung zur juristischen Grundausbildung (Lizentiat oder Master).¹⁰ Entsprechend kann sowohl eine juristische Berufstätigkeit ohne Ausbildungselemente (bspw. Anstellung als Gerichtsschreiber an einem Gericht oder als Jurist in einer Anwaltskanzlei) wie auch ein Praktikum ohne überwiegend juristischen Charakter (bspw. Anstellung mit überwiegend administrativer Funktion in einem Anwaltsbüro) nicht an die Praktikumszeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 AnwG angerechnet werden.

Hinsichtlich den Rechtspflegepraktika ist ferner zu präzisieren, welche Instanzen zur Rechtspflege gezählt werden. Es werden Praktika angerechnet bei:

- Kantonalen Zivilgerichten
- Kantonalen Strafgerichten
- Kantonalen Staatsanwaltschaften
- Der Bundesstaatsanwaltschaft
- Kantonalen Verwaltungsgerichten
- Dem kantonalen Rechtsdienst Nidwalden (bzw. vergleichbare Rechts-/Beschwerdedienste in anderen Kantonen)
- Eidgenössischen Gerichten

Zurzeit werden in Nidwalden jährlich drei Praktikumsstellen beim Kanton angeboten, die als Rechtspflegepraktikum anrechenbar sind. Das einjährige Rechtspraktikum umfasst Einsätze beim Kantonsgericht, dem Ober- und Verwaltungsgericht, der Staatsanwaltschaft sowie dem Rechtsdienst des Kantons Nidwalden.¹¹

⁹ Art. 9 Abs. 1 AnwG i.V.m. § 1 Abs. 1 AnwV.

¹⁰ Urteil des Bundesgerichts 2C_897/2015 vom 25. Mai 2016 E. 7.2.1.

¹¹ Weitere Informationen: «<https://www.nw.ch/rechtspraktikum>».

5.4 IM KANTON

Mindestens sechs Praktikumsmonate müssen im Kanton Nidwalden absolviert werden. Hintergrund bzw. Zweck dieser BGFA-konformen Regelung¹² ist, dass die Kandidaten sich mit den kantonalen Gesetzen und der kantonalen Praxis vertraut machen sollen.¹³

6. AUSKÜNFTE

Für Auskünfte zu diesem Merkblatt steht das Kommissionssekretariat zur Verfügung, das über die Obergerichtskanzlei erreichbar ist. Eine abschliessende und verbindliche Beurteilung erfolgt jedoch einzig gestützt auf ein formelles Zulassungsgesuch durch die Kommission.

¹² Vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 BGFA, wonach die Kantone das Recht haben, die Anforderungen für den Erwerb des Anwaltspatentes festzulegen und sich lediglich Anwälte, nicht aber Praktikanten auf die interkantonale Freizügigkeit berufen können.

¹³ RR-Bericht Ziff. 2.3.1 S. 3.